



hrtoday.ch

Forschungsinstitut für Arbeit  
und Arbeitswelten



Universität St.Gallen

# Verzicht auf die Verjährungseinrede

Tagung «Das neue Verjährungsrecht», Luzern, 29. Oktober 2019

Prof. Dr. ISABELLE WILDHABER, LL.M.

# Einleitung



Infosperber.ch

SAV  FSA

Schweizerischer Anwaltsverband

sav-fs



koeppel-legal.ch

# Verzichtserklärung

## Beispiele

- «Namens und im Auftrag von XX teile ich Ihnen mit, dass dieser für allfällige (Schadenersatz-)Forderungen aus ... **bis zum 31. Oktober 2020** auf die Einrede der Verjährung verzichtet, soweit diese nicht bereits eingetreten ist. Der Verzicht erfolgt ohne Anerkennung sämtlicher Ansprüche»
- «XX verzichtet gegenüber YY in Bezug auf allfällige (Schadenersatz-)Forderungen aus ... **vom 31. Oktober 2019 bis zum 31. Oktober 2020** auf die Einrede der Verjährung, soweit diese nicht bereits eingetreten ist. Der Verzicht erfolgt ohne Anerkennung sämtlicher Ansprüche»

# Revision im Verjährungsrecht



parlament.ch

## Bis zur Revision:

Art. 141 G. Verjährung / VII. **Verzicht auf die Verjährung**

<sup>1</sup> Auf die Verjährung **kann nicht zum voraus** verzichtet werden.

## Nach der Revision:

Art. 141 G. Verjährung / VII. **Verzicht auf die Verjährungseinrede**

<sup>1</sup> Der Schuldner kann **ab Beginn der Verjährung** jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede **verzichten**.



# Motivation zum Verzicht auf die Verjährungseinrede



Simplygesund.de

## ■ Schuldnerseits:

- Zeitspanne schaffen für die Vergleichsverhandlungen
- Verjährungsunterbrechung verhindern
- Will sich nicht auf Verjährungseinrede berufen aus moralischen Gründen oder aus Angst vor einem Reputationsschaden

## ■ Gläubigerseits:

- Zeitspanne schaffen für die Vergleichsverhandlungen
- Keine dringende aufwändige und kostenpflichtige Unterbrechungshandlung

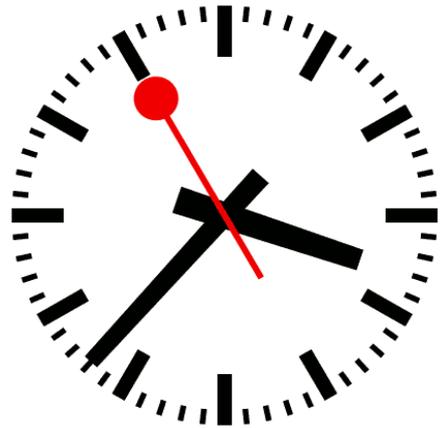
# Anwendungsbereich von Art. 141 OR

- Keine Begrenzung des Verzichtverbots auf die Verjährungsfristen im dritten Titel des OR
- Art. 141 OR gilt für alle Verjährungsfristen

## Verzicht auf Verjährungseinrede

Verjährungsfristen im  
dritten Titel des OR  
Art. 127, 128, 128a, 137  
Abs. 2 OR

Verjährungsfristen  
ausserhalb des dritten  
Titels des OR  
bspw. Art. 60, 67 OR



# Verbot des Vorausverzichts

# Verbot des Vorausverzichts

## Vor der Revision: Literatur

Was heisst «zum voraus»?

- H.L.: Verzicht vor dem Eintritt der Verjährung ist nicht möglich
- Verzicht auf den bereits verstrichenen Teil der Verjährung möglich
- Verzicht nach Abschluss des Vertrags möglich



oldthing.de

# Verbot des Vorausverzichts

## Vor der Revision: Rechtsprechung



bger.ch

- **BGE 99 II 185:**
  - Verzicht auf die Verjährungseinrede = Verlängerung der Verjährungsfrist
  - Verzicht vor dem Verjährungseintritt ist nur für Verjährungsfristen ausserhalb des dritten Titels des OR möglich
- **BGE 132 III 226 (Praxisänderung):**
  - Verjährungsverzicht nach der Entstehung der Forderung ist möglich
  - Keine Beschränkung auf die Verjährungsfristen des dritten Titels

# Verbot des Vorausverzichts

## Nach der Revision:

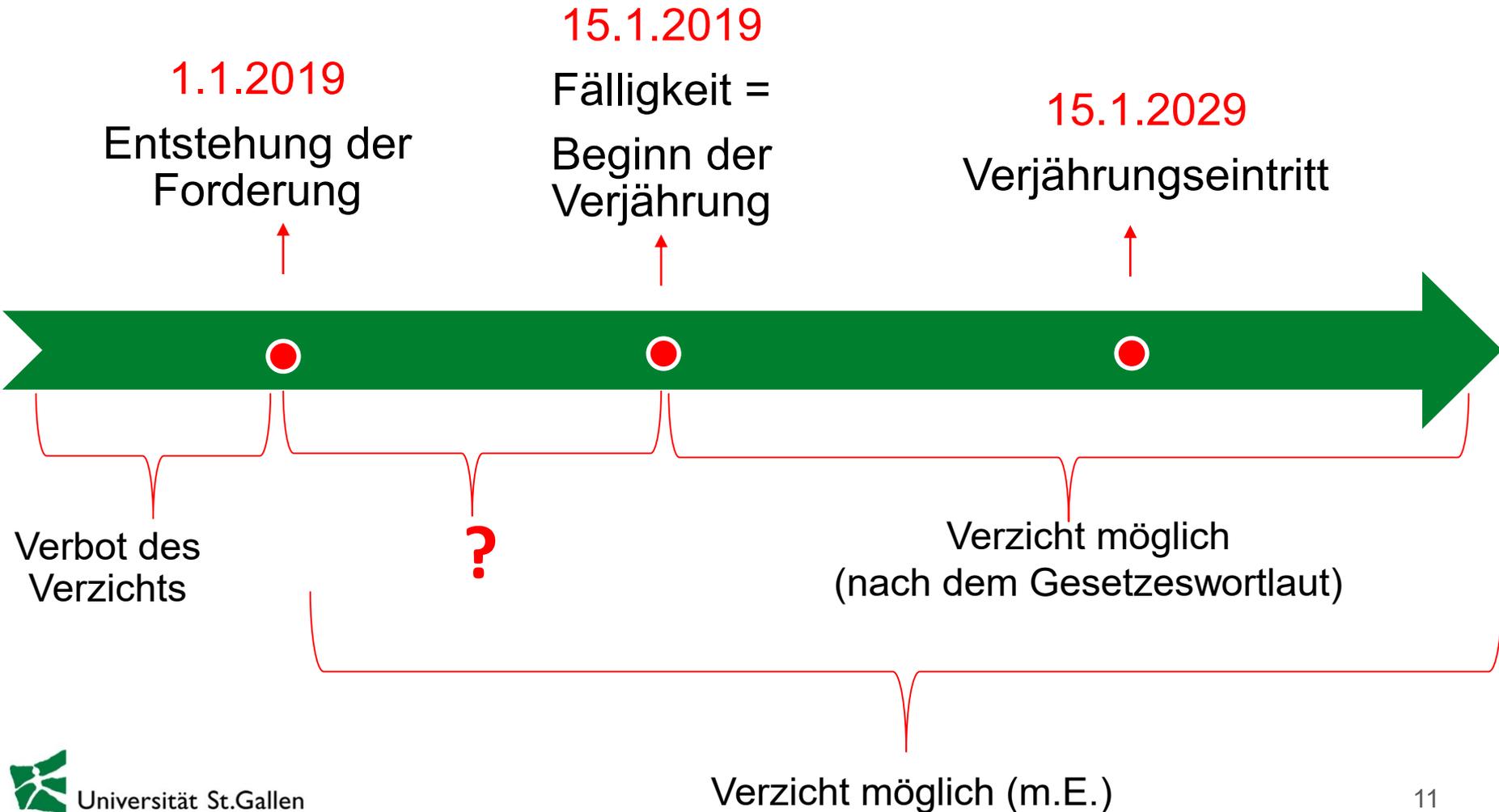
### Zeitpunkt der Verzichtserklärung:

- Wortlaut des Art. 141 Abs. 1 OR:  
«ab Beginn der Verjährung»
  - ≠ BGE 132 III 226:  
«ab Entstehung der Forderung»
- m.E. Auslegung von Art. 141 Abs. 1 OR auf Basis einer teleologischen Reduktion im Sinne von BGE 132 III 226
  - Schuldner kann gleich nach Entstehung der Forderung auf seine (künftige) Verjährungseinrede verzichten



Bundestag.de

# Verbot des Vorausverzichts





# Wirkung des Verjährungseinredeverzichts

# Begrifflichkeiten vorweg

## Begrifflichkeiten:

- «Verzicht auf die Verjährung» vs. «Verzicht auf die Verjährungseinrede»?
- Unterscheidung relativiert, indem die Folgen gleichgestellt werden
- Kein Verzicht auf die Verjährbarkeit der Forderung **an sich**  
= Keine unverjährbare Forderungen durch die Parteien  
sondern
- Verzicht auf die Erhebung der Verjährung**seinrede**  
= Verlängerung der Verjährungsfristen um die vereinbarte Dauer



# Differenzierung

## Verzicht VOR Ablauf der Verjährungsfrist:

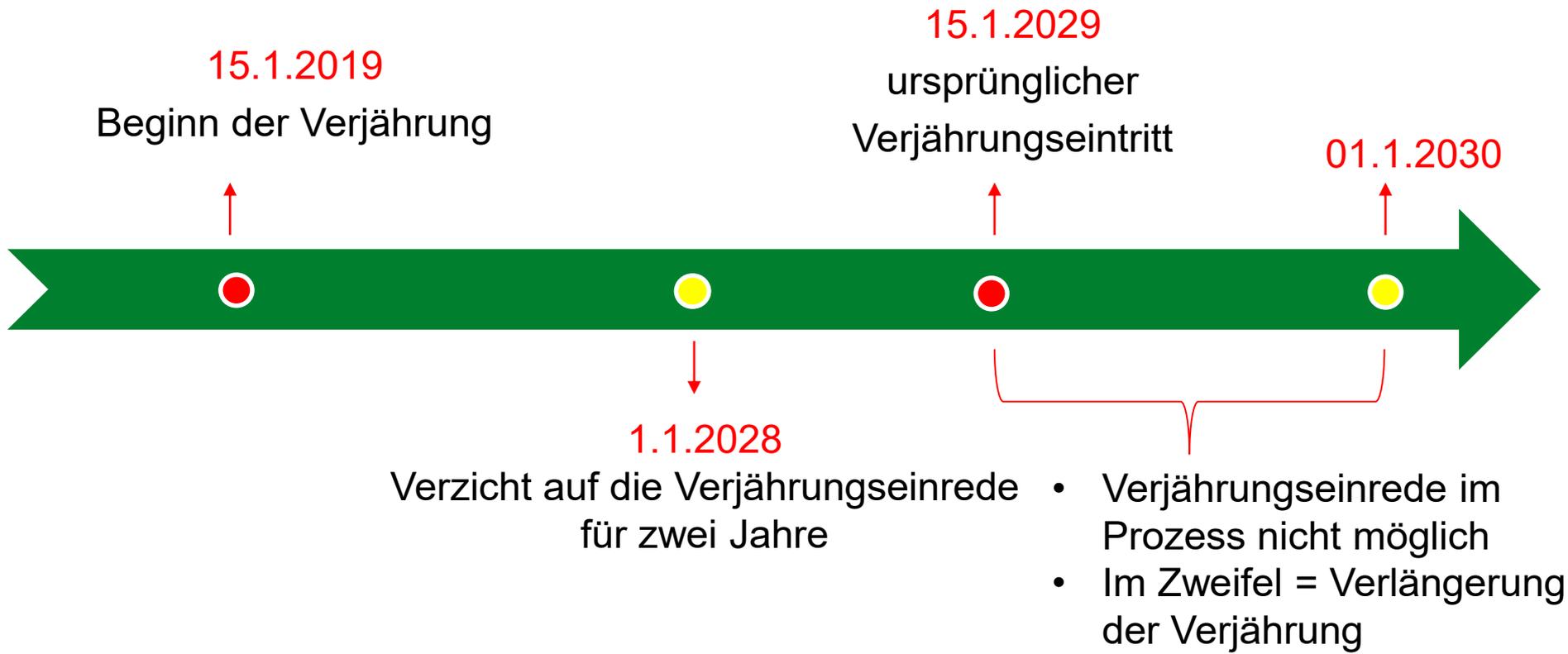
- Unterbrechungshandlung, blosses prozessuales Verteidigungsmittel oder Verlängerung der Verjährungsfrist?
- Im Zweifel: Verlängerung der Verjährungsfrist

## Verzicht NACH Ablauf der Verjährungsfrist:

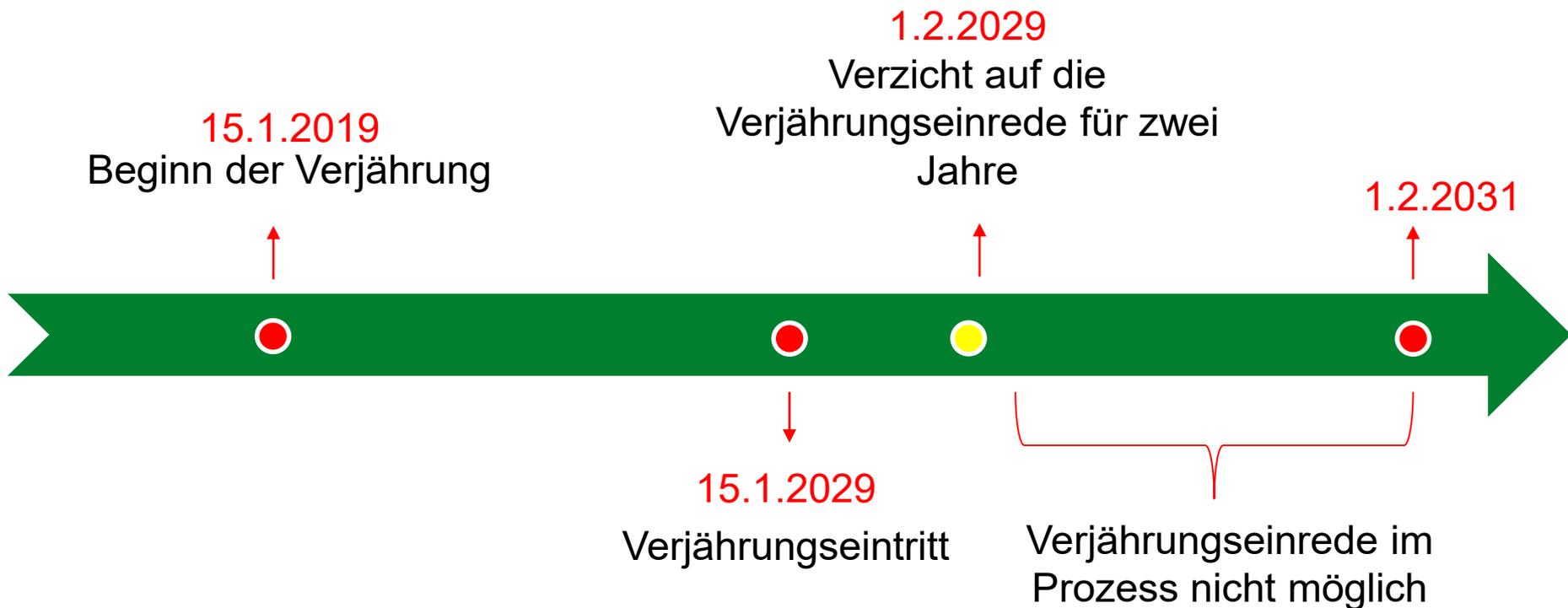
- Neue Schuldbegründung oder erneute Einklagbarkeit?
- keine neue Forderung
- Nicht analoge Rechtsfolgen zu Art. 137 Abs. 2 OR (Ansicht KOLLER)
- Verzicht auf die Verjährungseinrede als prozessuales Verteidigungsmittel, gibt lediglich Klagbarkeit zurück



# Verzicht VOR Ablauf der Verjährungsfrist



# Verzicht NACH Ablauf der Verjährungsfrist



# Wirkung des Verzichts auf Mitverpflichtete

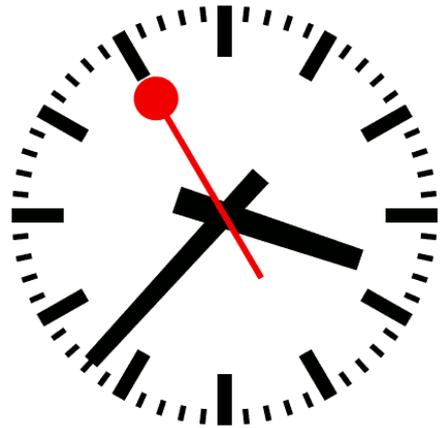
**Regelfall:** Keine Änderung von Art. 141 Abs. 2 und 3 OR durch Revision

- Keine Bindung des Verzichts für die übrigen Solidarschuldner (Abs. 2)
- Keine Bindung des Verzichts für die übrigen Schuldner einer unteilbaren Leistung und für den Bürgen beim Verzicht des Hauptschuldners (Abs. 3)

**Ausnahme:** Neue Regelung in Art. 141 Abs. 4 OR

- Der Verzicht durch den Schuldner kann dem Versicherer entgegengehalten werden und umgekehrt, sofern ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht.
- Wenig praktische Relevanz





# Weitere Modalitäten

# Höchstdauer des Verjährungseinredeverzichts



lto.de

## Art. 141 G. Verjährung / VII. Verzicht auf die Verjährungseinrede

<sup>1</sup> Der Schuldner kann ab Beginn der Verjährung jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

- Verzicht auf die Verjährungseinrede jeweils für höchstens 10 Jahre
- Wiederholungen sind möglich
- Reduktion auf die zulässige Höchstdauer von 10 Jahren bei unbefristetem Verzicht

# Form des Verjährungseinredeverzichts und Verzicht in AGB



[www.eventfaq.de](http://www.eventfaq.de)



[www.schmid-mogelsberg.ch/de/agb](http://www.schmid-mogelsberg.ch/de/agb)

## Art. 141 G. Verjährung / VII. Verzicht auf die Verjährungseinrede

<sup>1bis</sup> Der Verzicht muss in schriftlicher Form erfolgen. In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann lediglich der Verwender auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten.

- Verzicht auf die Verjährungseinrede nur in Schriftform
- Keine stillschweigende Verzichtserklärung
- Verzicht auf die Verjährungseinrede in AGB nur durch deren Verwender

# Übergangsbestimmung



## Art. 49 SchIT-ZGB

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt das neue Recht für die Verjährung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

- Für Fragen zum Verzicht auf die Verjährungseinrede gilt ab dem 1.1.2020 das neue Recht
- Das neue Recht gilt für die Zeit nach dem Inkrafttreten, nicht aber rückwirkend
- Vor dem 1.1.2020 abgegebene gültige Verzichtserklärungen sind auch nach neuem Recht wirksam

# Vielen Dank!

